RANK
WEIL

Erläuterungsbericht

zur Einfriedungsverordnung

Aktenzahl: 031/03/39

1 Rechtsgrundlage

Gem. § 9 Baugesetz kann die Gemeindevertretung für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teile davon „durch Verordnung Vorschriften über die Ausgestaltung von Einfriedungen zu Nachbargrundstücken erlassen, wenn dies im Interesse des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes oder des Verkehrs erforderlich ist.“

2 Ausgangslage und Zielsetzung

Der zunehmende Trend zur Errichtung hoher Einfriedungen (teilweise bis zu 1,80 m Höhe) direkt an der Grundstücksgrenze zum Straßenraum steht häufig im Widerspruch zum orts- und landschaftstypischen Erscheinungsbild von Rankweil. Solche Einfriedungen schränken den öffentlichen Raum optisch stark ein und führen zunehmend zu einem beengten Gesamtbild („Schluchtenwirkung“).

Neben gestalterischen Auswirkungen ergeben sich durch die zunehmende Höhe von Einfriedungen auch verkehrstechnische Herausforderungen, insbesondere durch eingeschränkte Sichtfelder im Kreuzungs- und Anbindungsbereich. Um die Verkehrssicherheit im Gemeindegebiet zu gewährleisten, ist es erforderlich, Verkehrs- und Lichträume konsequent freizuhalten. Einfriedungen sind demnach dementsprechend zu errichten, dass diese keinerlei verkehrstechnisches Hindernis darstellen.

Ziel der Einfriedungsverordnung ist es, ein harmonisches Orts- und Landschaftsbild sowie ein sicheren, gut einsehbaren Straßenraum im Gemeindegebiet von Rankweil sicherzustellen.

3 Zu den Bestimmungen

Zu § 3 Höhe und Position

Das einheitliche Erscheinungsbild (maximale Höhe von 1,40m) und die klare Regelung zur Positionierung der Einfriedungen tragen wesentlich zur Aufwertung des Ortsbildes im Siedlungsgebiet von Rankweil bei und verhindern eine abschottende Wirkung gegenüber dem öffentlichen Raum. Gleichzeitig dient diese Regulierung der Erhaltung der notwendigen Sichtbeziehungen im Verkehrsraum und unterstützt damit die Verkehrssicherheit.

Zu § 4 Beschaffenheit

Eine einheitliche und gestalterisch abgestimmte Ausführung der Einfriedungen mittels geeigneter Materialien trägt wesentlich zu einem gepflegten, ortsbildverträglichen Erscheinungsbild bei. Einfriedungen in Form von Bepflanzungen aus Gehölzen sind mit standortgerechten Arten auszuführen, um eine naturnahe Gestaltung zu gewährleisten, die regionale Biodiversität zu fördern und eine langfristig angepasste, pflegearme Begrünung sicherzustellen.

Zu § 5 Ausnahmen

Abweichungen von den Bestimmungen zu Höhe, Position und Beschaffenheit von Einfriedungen im Siedlungsgebiet von Rankweil können durch die Behörde in begründeten Fällen genehmigt werden. Insbesondere an nachgewiesenen Standorten mit Lärmbeeinträchtigung durch Verkehrslärm können Lärmschutzwände bewilligt werden. Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit, der Gesundheit und dem Schutz des Ortsbildes oder des Denkmalschutzes zulässig.

Gez. Marcella Zauner, MSc Arch | Raumplanung & Ortsentwicklung